

Studierendenschaft
der Technischen Universität Braunschweig
Teilkörperschaft der Technischen Universität Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung

Herausgegeben vom
Präsidium des Studierendenparlamentes der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig
Katharinenstraße 1 · D-38106 Braunschweig · Fax: +49-(0)531/34 21 92

01. 03. 2004

**Hilfsfondsordnung der Studierendenschaft der Technischen
Universität Braunschweig**

Das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 02. Februar 2004 die Hilfsfondsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig in neugefasster Form beschlossen.

Die Hilfsfondsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig wird hiermit bekannt gemacht.

Die Hilfsfondsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag in den Geschäftsräumen des AStA, am 02. März 2004, in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hilfsfondsordnung (bzw. Hilfsfondordnung) in Kraft seit dem 01. 04. 1977 zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlamentes vom 26. November 2001 sowie alle bis dahin gültigen Hilfsfondsordnungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig außer Kraft.

Die Neufassung der Hilfsfondsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Braunschweig, den 02. Februar 2004

Präsidium des Studierendenparlamentes


Studentenschaft der Technischen
Universität Braunschweig
Der Präsident des
Studierendenparlamentes

Der Präsident des Studierendenparlamentes

Hilfsfondsordnung

der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

in der Fassung vom 02. Februar 2004

Das Studierendenparlament hat auf seiner Sitzung am 02. Februar 2004 die nachstehende Hilfsfondsordnung beschlossen.

E r s t e s K a p i t e l

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Studierendenschaft der Technischen Universität (TU) Braunschweig unterhält einen Hilfsfonds, der zur Vergabe von langfristigen Darlehen und kurzfristigen Darlehen an Studierende der TU Braunschweig bestimmt ist.

§ 2

Der Hilfsfonds wird durch Beiträge der Studierenden sowie Spenden finanziert. Über die Höhe der Beiträge entscheidet das Studierendenparlament (StuPa) der Studierendenschaft der TU Braunschweig.

§ 3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von langfristigen oder kurzfristigen Darlehen besteht nicht.

§ 4

Das Sozialreferat legt zu Beginn jedes Semesters die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Förderung fest und gibt diese durch Anschlag in den Geschäftsräumen des AStA bekannt. Die Antragsfrist sollte den 20. Mai (im Sommersemester) bzw. den 25. November (im Wintersemester) nicht überschreiten.

§ 5

Die Antragsformulare (Anlage 1 und Anlage 2) sind Bestandteil dieser Hilfsfondsordnung. Die Ausgestaltung der Antragsformulare obliegt dem Sozialreferat des AStA.

Zweites Kapitel

Hilfsfondausschuss

§ 6

Der Hilfsfondausschuss entscheidet über die Vergabe von langfristigen Darlehen aus Mitteln des Hilfsfonds. Ihm obliegt damit auch die Feststellung des Teilbetrages aus den Mitteln des Hilfsfonds, aus dem kurzfristige Darlehen nach §§ 20 bis 25 gewährt werden können.

§ 7

Der Hilfsfondausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. den Mitgliedern des Sozialreferates mit zusammen einer Stimme,
2. dem/der Finanzreferenten/in,
3. den Mitgliedern des Auslandsreferates mit zusammen einer Stimme,
4. den vorigen Mitgliedern des amtierenden Sozialreferates mit zusammen einer Stimme,
5. vier weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft, welche dem Hilfsfondausschuss nicht bereits aufgrund der Regelungen von § 7 Abs. 1 bis 4 angehören.

§ 8

Die nach § 7 Abs. 5 benannten Mitglieder des Hilfsfondausschusses werden vom Studierendenparlament für eine Amtszeit von 2 Semestern gewählt. Erhält eine/einer dieser Stimmberechtigten ein unter § 7 Abs. 1 bis 3 genanntes Referat oder wird er/sie ein AStA-Vorstandsmitglied, so werden ein oder entsprechend viele Mitglieder des Hilfsfondausschusses für den Restzeitraum neu gewählt.

§ 9

Das Sozialreferat führt den Vorsitz über die Sitzungen des Hilfsfondausschusses und lädt zu ihnen ein.

§ 10

Die Hilfsfondausschusssitzungen sind unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin und mindestens einmal im Semester vom Sozialreferat einzuberufen. Die Einladungen können auf Wunsch auch per E-Mail verschickt werden.

§ 11

Zu den Ausschusssitzungen können Vertreter des Studentenwerks Braunschweig und des Akademischen Auslandsamtes der TU Braunschweig als Berater eingeladen werden.

§ 12

Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Vertagte oder nicht beschlussfähige Sitzungen können frühestens 24 Stunden nach Beginn der ursprünglichen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung fortgesetzt bzw. wiederholt werden.

§ 13

Der Ausschuss ist gegenüber dem StuPa weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

§ 14

Die in der Sitzung besprochenen Fakten und die Protokolle sind vertraulich. Neben den unter § 7 Genannten darf der/die Geschäftsführer/in des AStA Einsicht in die Unterlagen des Hilfsfonds nehmen. Über weitere Einsichtsberechtigte entscheidet der Hilfsfondsausschuss.

D r i t t e s K a p i t e l

Langfristige Darlehen

§ 15

Bei der Vergabe von langfristigen Darlehen hat sich der Hilfsfondsausschuss nach folgenden Kriterien zu richten:

1. a) Für Studierende eines Diplom-, Examens- oder Magisterstudienganges gilt:
Eine Förderung ist frühestens ab dem vierten Fachsemester möglich. Für die Studienfächer, in denen die Zwischenprüfung / das Vordiplom / das erste Staatsexamen nach dem dritten Fachsemester vorgesehen ist, ist eine Förderung ab dem dritten Fachsemester möglich.
- b) Für Studierende eines Bachelorstudienganges gilt: Eine Förderung ist frühestens ab dem dritten Fachsemester möglich.
- c) Studierende eines Master- oder Promotionsstudienganges können ab dem ersten Fachsemester gefördert werden.
2. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn der/die Antragsteller/in unverschuldet in Not geraten ist, dadurch Bedürftigkeit entstanden ist und ein erfolgreicher Studienfortschritt anders nicht gewährleistet werden kann. Bedürftig im Sinne dieser Hilfsfondsordnung ist jemand, dessen monatliches Einkommen unter dem jeweils gültigen BAföG-Höchstsatz liegt.
3. Bei Knappheit der Mittel hat die Förderung von Studierenden vor dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, von Studierenden in und kurz vor einem Vor-/Examen, von Studierenden in einem unbezahlten oder geringfügig bezahlten Pflichtpraktikum, von Studierenden, die kranke Angehörige betreuen, und Studierenden mit Kind Vorrang.

§ 16

Für die Höhe und Dauer langfristiger Darlehen gelten folgende Bestimmungen:

1. Langfristige Darlehen werden für jeweils ein Semester vergeben.
2. Jede/r Studierende der TU Braunschweig kann für maximal drei Semester während seiner/ihrer Studienzeit an der TU ein langfristiges Darlehen erhalten. Im Verlauf eines Bachelor-, Master oder Promotionsstudienganges können höchstens zwei Semester gefördert werden. Vor dem Ablegen der Zwischenprüfung / des Vordiploms / des ersten Staatsexamens sollten nicht mehr als zwei langfristige Darlehen in Anspruch genommen werden.
3. Die Auszahlung erfolgt in fünf monatlichen Raten. Die monatliche Förderungshöchstsumme soll dem jeweils gültigen BAföG-Höchstsatz entsprechen.
4. Gleichzeitige Förderung durch andere Institutionen wird angerechnet.

§ 17

Antragstellung und Darlehensvergabe folgt folgendem Verlauf:

1. Der Antrag muss von dem/der Antragsteller/in persönlich beim Sozialreferat abgegeben werden.
2. Antragsteller/innen bei denen trotz persönlicher Rücksprache noch Fragen offen bleiben bzw. Unklarheiten aufgetreten sind, können zur Sitzung des Hilfsfondsausschusses eingeladen werden. Es gilt die unter § 10 genannte Frist. Fehlen diese Antragsteller/innen unentschuldigt, so wird der Antrag abgelehnt.

§ 18

Für langfristige Darlehen gelten folgende Rückzahlungsbedingungen:

1. Die Rückzahlung beginnt sechs Monate nach dem voraussichtlichen Studienabschluss. Der/die Darlehensnehmer/in vereinbart vor der Darlehensauszahlung einen Rückzahlungsbeginn und bestätigt diesen mit Unterschrift.
2. Der/die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, sich vor dem vereinbarten Rückzahlungsbeginn im Sekretariat des AStA zu melden. Das Sekretariat vereinbart mit ihm/ihr einen Rückzahlungsmodus. Falls die Rückzahlung durch verlängerte Studienzeit oder finanzielle Schwierigkeiten zum festgelegten Zeitpunkt nicht möglich ist, wird auf Antrag ein neuer Rückzahlungsbeginn festgelegt.
3. Bei Nichteinhaltung der Rückzahlungsvereinbarung sucht das amtierende Sozialreferat mit Unterstützung des Sekretariats des AStA und / oder des Hilfsfondsausschusses Kontakt mit dem/der Darlehensnehmer/in, erinnert ihn/sie an die Rückzahlung und leitet ggf. rechtliche Schritte ein. Zu diesem Zweck kann das Immatrikulationsamt der TU Braunschweig um Auskunft gebeten werden.
4. Mahn- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Darlehensnehmer/innen.

§ 19

Durch den Hilfsfondsausschuss können langfristige Darlehen niedergeschlagen werden,

1. wenn der/die Darlehensnehmer/in nicht ermittelbar ist,
2. wenn absehbar ist, dass die finanzielle Lage und / oder die familiäre Situation des/der Darlehensnehmers/in langfristig keine Darlehensrückzahlung erlauben werden.
3. wenn die anfallenden Mahn- und Anwaltskosten den Streitwert zu überschreiten drohen.

V i e r t e s K a p i t e l

Kurzfristige Darlehen

§ 20

Bei der Vergabe von kurzfristigen Darlehen gelten folgende Kriterien:

1. Kurzfristige Darlehen können an Studierende, die unverschuldet in Not geraten sind und deren Einkommen den BAföG-Höchstsatz nicht wesentlich überschreitet, vergeben werden.
2. Ein kurzfristiges Darlehen können grundsätzlich Studierende ab dem zweiten Fachsemester beantragen.
3. Ein Darlehen wird nur dann gewährt, wenn der/die Antragsteller/in frühere kurzfristige Darlehen getilgt hat. Zwischen der Tilgung des alten und der Gewährung des neuen kurzfristigen Darlehens muss ein Monat vergehen.
4. Studierenden, die ein langfristiges Darlehen nach dieser Hilfsfondsordnung erhalten, kann im gleichen Semester kein kurzfristiges Darlehen gewährt werden.

§ 21

Kurzfristige Darlehen werden in einer Höhe von bis zu Euro 350 vergeben.

§ 22

Der Antrag zu einem kurzfristigen Darlehen wird persönlich beim Sozialreferat abgegeben. Über die Vergabe kurzfristiger Darlehen entscheidet das Sozialreferat und zwei Mitglieder des AStA-Vorstandes.

§ 23

Für kurzfristige Darlehen gelten folgende Rückzahlungsbedingungen:

1. Ein Darlehen muss nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Vergabe zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsfrist bestätigt der/die Darlehensnehmer/in mit seiner/ihrer Unterschrift.
2. Kann der/die Antragsteller/in das Darlehen nicht in der vereinbarten Zeit zurückzahlen, hat er/sie sich im AStA-Sekretariat zu melden. Danach kann auf Antrag ein neuer Rückzahlungsmodus vereinbart werden.
3. Bei Nichteinhaltung der Rückzahlungsvereinbarung sucht das AStA-Sekretariat Kontakt mit dem/der Darlehensnehmer/in, erinnert ihn/sie an die Rückzahlung und leitet ggf. rechtliche Schritte ein.
4. Mahn- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Darlehensnehmer/innen.

§ 24

Kurzfristige Darlehen können entsprechen der Regelung in § 19 niedergeschlagen werden.

§ 25

Der/Die Antragsteller/in kann gleichzeitig zu einem Antrag für ein kurzfristiges Darlehen, einen Antrag auf Gewährung eines langfristigen Darlehens stellen. Wird dieses Darlehen gewährt, erfolgt eine sofortige Umschuldung. Wird dem Antrag auf langfristige Förderung nicht stattgegeben, verschiebt sich das Datum der Darlehensvergabe auf das Datum der jeweiligen Hilfsfondsausschusssitzung.

F ü n f t e s K a p i t e l

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 26

(1) Diese Hilfsfondsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag in den Geschäftsräumen des AStA in Kraft.

(2) Zugleich treten die Hilfsfondsordnung (bzw. Hilfsfondordnung) in Kraft seit dem 01. 04. 1977 zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlamentes vom 26. November 2001 sowie alle bis dahin gültigen Hilfsfondsordnungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig außer Kraft.

Braunschweig, den 02. Februar 2004

Der Präsident des Studierendenparlamentes

Studentenschaft der Technischen
Universität Braunschweig

Der Präsident des
Studierendenparlamentes

Daniel Bork

Anlage 1
zur
Hilfsfondsordnung
der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig
in der Fassung vom 02. Februar 2004

**Antrag auf ein Darlehn
aus dem Hilfsfond der Studierendenschaft**

mit der

**Anlage zum Antrag auf ein Darlehn aus dem Hilfsfond der
Studierendenschaft der TU Braunschweig**

und dem

**Infoblatt zum Antrag auf ein Darlehn aus dem Hilfsfond der
Studierendenschaft der TU Braunschweig**

[Antrag auf Gewährung eines langfristigen Darlehens]

Infoblatt zum Antrag auf ein Darlehen aus dem Hilfsfond der Studierendenschaft der TU Braunschweig

Liebe Bewerberin! Lieber Bewerber!

1. Den Antrag bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben, alle erforderlichen Unterlagen (s. unten) beifügen, und ihn persönlich während der Sprechzeiten des Sozialreferats (s. unten) im AStA abgeben. Zur Antragsabgabe bitte den Personalausweis oder den Reisepaß mitbringen.
2. Das Formblatt „Bescheinigung über erbrachte Studienleistungen“, welches sich auf die letzten zwei Semester bezieht, bitte vollständig ausfüllen und im Sekretariat des Fachbereichs unterschreiben lassen. Es geht uns bei diesem Formblatt nicht darum, Deine Leistungen zu kontrollieren, wir wollen sehen, ob Du überhaupt aktiv am Studium teilnimmst. Also gebe bitte auch die Prüfungen an, die Du nicht bestanden hast.
3. Der Antrag muß bis spätestens am _____ bei uns abgegeben werden, Nach diesem Termin eintreffende Anträge können wir leider nicht mehr berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Dein Sozialreferat

Aktuelle Sprechzeiten während des Semesters

Fragen unter der Tel.-Nr.: 391 – 4556 während der Sprechzeiten.

Anlagen:

- Immatrikulationsbescheinigung
- Lichtbild (nur bei Erstantrag)
- Lebenslauf (nur bei Erstantrag)
- Kopie des Vordiplom – Zeugnisses, falls vorhanden (nur bei Erstantrag)
- Kopie bisheriger Hochschulabschluß – Zeugnisse (nur bei Erstantrag)
- Mietvertrag (nur mitbringen, muß nicht abgegeben werden)
- Ausweis/ Paß
- Bescheinigung über erbrachte Studienleistungen (Formblatt)

- Lohnsteuerkarte oder Zwischenbescheinigung vom Arbeitgeber

- Sonstiges _____

**STUDIERENDENSCHAFT
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG**

Antrag auf ein Darlehen aus dem Hilfsfond der Studierendenschaft

Persönliche Daten:

Name:

Vorname:

Geburtsname:

Staatsangehörigkeit:

Geb. am:

In:

Adresse:

Heimatanschrift:

Telefonnummer:

(unbedingt angeben, für mögliche Rückfragen)

Angaben zur Familie:

Angaben zum Ehegatten:

Name:

Vorname:

Geburtsname:

Geb. am:

In:

Anschrift:

Beruf:

monatl. Nettoverdienst:

Angaben zu den eigenen Kindern:

Anzahl der Kinder:

Alter der Kinder:

Angaben zum Vater:

Name:

Vorname:

Geburtsname:

Geb. am:

In:

Anschrift:

Beruf:

monatl. Nettoverdienst:

Angaben zur Mutter:

Name:

Vorname:

Geburtsname:

Geb. am:

In:

Anschrift:

Beruf:

monatl. Nettoverdienst:

Bisherige Anträge (unbedingt angeben!):

Anträge auf langfristige Darlehen, die in vorherigen Semestern gestellt worden sind:

WS/SS _____ genehmigt/abgelehnt

WS/SS _____ genehmigt/abgelehnt

WS/SS _____ genehmigt/abgelehnt

Bisheriger Studienverlauf

Seit wann bist Du immatrikuliert für das Fach, welches Du momentan studierst?

Im wievielten Fachsemester befindest Du Dich?

Hast Du die Zwischenprüfung/ das Vordiplom schon gemacht? Wenn ja, wann?

Wann hast du vor, Dein Studium abzuschließen?

Wenn Du die Zwischenprüfung/ das Vordiplom noch nicht hast:

Wann hast Du Dich dafür angemeldet?

bzw.

Wann hast Du vor, die Zwischenprüfung/ das Vordiplom zu machen?

Sonstiges:

Bisherige Hochschulabschlüsse:

Art des Abschlusses:

Datum:

-
-

Angaben zur bisherigen Studienfinanzierung:
(von ausländischen Studierenden auszufüllen)

Jede/ jeder ausländische Studentin/ Student muß vor Beginn des Studiums nachweisen, daß ihr/ sein Einkommen zum Lebensunterhalt gesichert ist.

Bitte gebe an, was sich im Vergleich zu der Anfangssituation verändert hat?

Angaben zur finanziellen Lage:

Mit welchen Mitteln hast Du Dich in den letzten zwölf Monaten finanziert?

Mit welchen Mitteln würdest Du Dich sonst im nächsten halben Jahr finanzieren?

Bisherige Stipendien/ Darlehen (während des gesamten vorherigen Studiums):

Art	Von - bis	Gesamtbetrag
AStA - Hilfsfond		
Studierendenwerk		
AKA		
DAAD		
ESG		
Sonstiges		

Durchschnittliches Einkommen (monatlich):

	Im letzten halben Jahr	Im kommenden Semester (voraussichtlich)
Aus eigener Arbeit		
Unterstützung durch Eltern		
Unterstützung durch Ge- schwister/ Verwandte		
Aus Stipendien/ Darlehen		
Sonstige		

Eigenes Vermögen: _____ €

Schulden: _____ €

Monatliche Ausgaben:

Warmmiete: _____ €

Krankenkasse: _____ €

Sonstige (Art und Höhe):

Für das Antragssemester gestellte Anträge auf Stipendien/ Darlehen:

-
-
-

Sobald Bescheide eintreffen, bitte nachreichen.

Ausführliche Begründung des Antrages:
(Extrablatt möglich)

Erklärung:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung meiner finanziellen Lage, insbesondere aus eigener Arbeit oder Praktika, unverzüglich mitzuteilen.

Es ist mir bekannt, dass schuldhaft falsche, unvollständige oder verspätete Angaben den Verlust jeder Förderung nach sich ziehen und eine Anzeige wegen Betrugs nach § 263 StGB zur Folge haben können.

Die Richtlinien zur Förderung aus dem Hilfsfonds der Studierendenschaft der TU Braunschweig habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, jeden zuviel gezahlten Förderungsbetrag zurückzuzahlen, der darauf beruht, dass die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen während des Bewilligungszeitraumes entsprechen, auch wenn ich hieran kein Verschulden habe.

Jede Änderung meiner Adresse teile ich unverzüglich mit.

Ich bin damit einverstanden, dass die Hilfe des Immatrikulationsamtes in Anspruch genommen werden kann, um meine Daten zu überprüfen.

Braunschweig, den

Unterschrift

Anlage 2

zur

Hilfsfondsordnung

der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

in der Fassung vom 02. Februar 2004

Antrag auf Gewährung eines kurzfristigen Darlehens aus dem Hilfsfond der Studierendenschaft der TU BS

Antrag auf Gewährung eines kurzfristigen Darlehens aus dem Hilfsfond der Studierendenschaft der TU BS

Braunschweig, den _____

Hiermit beantrage ich ein kurzfristiges Darlehen aus dem Hilfsfond der Studierendenschaft der TU Braunschweig in Höhe von

Euro _____.

Name

Vorname

Geburtsdatum, -ort

Matrikelnummer

Fach und Semester

Semesteradresse

Telefonnummer

Heimatadresse

Ich verpflichte mich, das gewährte Darlehen in Höhe von Euro _____ drei Monate nach Auszahlung bis spätestens zum _____ zurückzuzahlen. Eventuelle Adressenänderungen werde ich unverzüglich mitteilen.

Ich nehme davon Kenntnis, daß bei Nichteinhaltung der Frist Mahnungen und gerichtliche Schritte die Folge sind, für deren Kosten ich dann aufzukommen habe. Der Gerichtsstand ist Braunschweig.

AntragstellerIn

Euro _____ nach den Bestimmungen der Hilfsfondordnung gewährt.

Sozialreferat

AStA-Vorstand

AStA-Vorstand

Rückzahlungen an die NORD/LB BLZ 250 500 00 Konto-Nummer 1 966 787
Telefonnummer für Rückfragen: 0531-391-4556